



# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2020  
Ausgabetag: 02.11.2020  
Ausgabe: 26

Geltungs-  
bereich:  
Stadt  
Werne

## **T e i l B**

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachung:**

- Allgemeinverfügung der Stadt Werne zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 02.11.2020

**Allgemeinverfügung der Stadt Werne  
zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
vom 02.11.2020**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V. m. §§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8, 17 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.10.2020 (GV. NRW. S. 1043b) sowie § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und den §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung erlässt die Stadt Werne folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Bis auf Widerruf ist mit Wirkung vom 03.11.2020 im Freien an nachfolgend bezeichneten Orten im Stadtgebiet Werne in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr verpflichtend eine Alltagsmaske (textile Mund-Nase-Bedeckung, Schal, Tuch oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen) zu tragen:

Fußgängerzone und Randgebiet (lt. Anlage):

Am Griesetorn (bis HNr. 6) | Am Steinhaus | Bonenstraße | Borg | Domhof | Kleine Burgstraße | Konrad-Adenauer-Platz (im Bereich Eingang Fußgängerzone) | Konrad-Adenauer-Straße | Kirchhof | Markt | Magdalenenstraße | Roggenmarkt | Steinstraße

Die Pflicht zum Tragen der Alltagsmaske gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt, Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung, auf behördliche oder richterliche Anordnung oder aus anderen Gründen (z. B. Vortragstätigkeit, Redebeiträge mit Mindestabstand zu anderen Personen bei zulässigen Veranstaltungen und so weiter, Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken) erforderlich ist.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

## **Begründung**

Zu 1.:

Diese Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO, für deren Erlass die Stadt Werne als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 IfSBG-NRW sowie § 17 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO zuständig ist.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske (Mund-NasenBedeckung) unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Die Anordnung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO wird durch diese Allgemeinverfügung für die oben genannten Bereichen mit Wirkung vom 03.11.2020 getroffen.

Diese Schutzmaßnahme ist geeignet, der weiteren Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Sie ist auch erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die Schutzmaßnahme steht zudem durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der daher gerechtfertigt ist.

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar.

Zu 2.:

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde hier unter Nr. 2 ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

### Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadtverwaltung Stadt Werne, Dienstgebäude Stadthaus, Raum 311, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:30 bis 16:00Uhr sowie freitags in der Zeit von 08:30 bis 12:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Fon 02389/71-1) eingesehen werden.

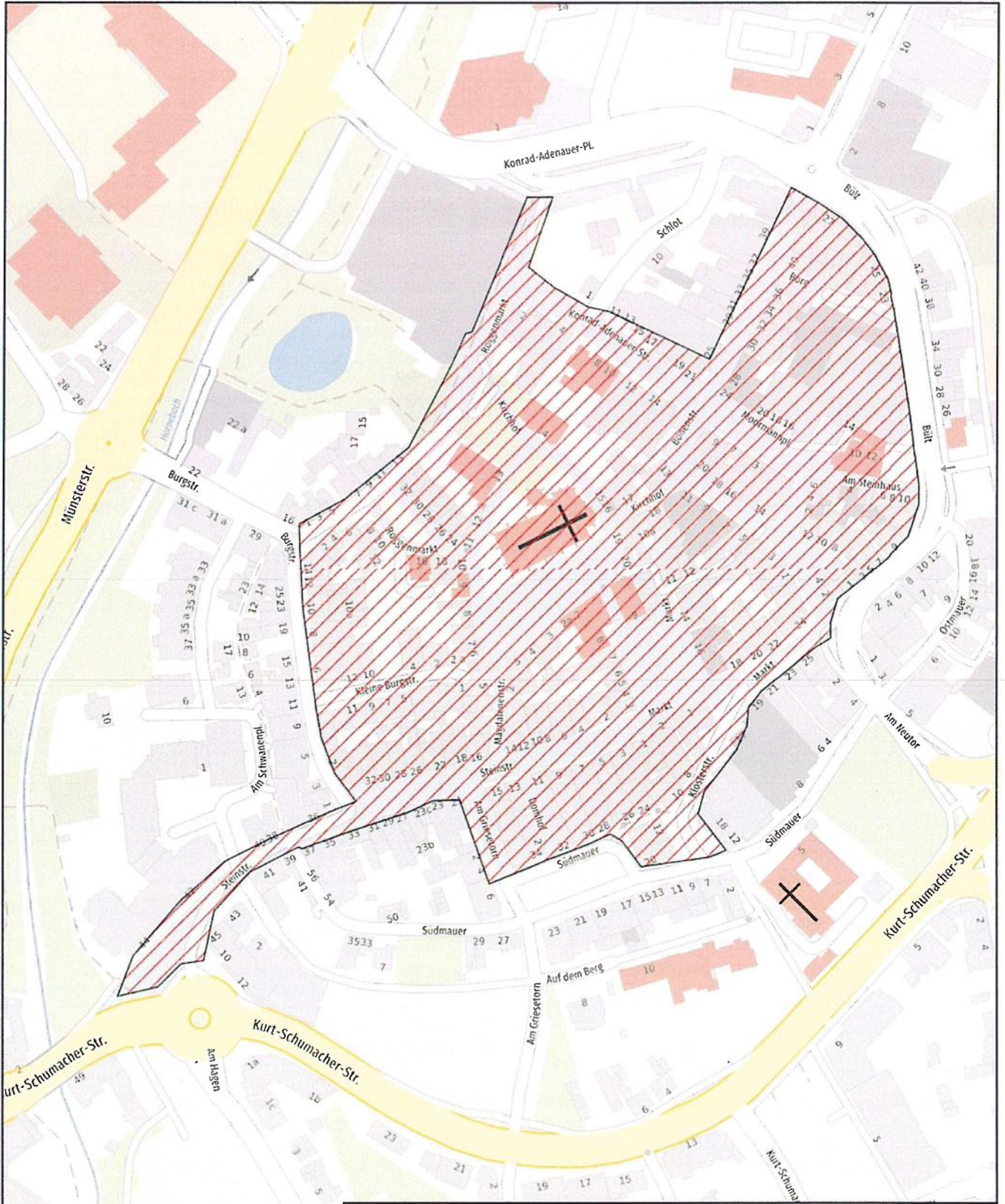
Werne, 02.11.20



Christ  
Bürgermeister



Veröffentlichungsdatum: 02.11.2020



**Stadt Werne - Geoinformationsdienste (Abteilung I.2)**

Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne / Tel. (02389) 71-411

	Planname:	Gebiet Maskenpflicht
	Bemerkung:	08:00 - 18:00 Uhr
	Flurstück:	
	Bearbeiter:	
	Datum:	02.11.2020
Maßstab:		

**Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.**  
 Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

**Herausgeber:**  
Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail  
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)